

701/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR FINANZEN

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 664/J vom 10. Juli 2003 der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend Punzierungsgesetz 2000 - Daten und Erfahrungen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die Daten des Jahres 2001 nicht als repräsentativ angesehen und nicht zur Evaluierung des derzeitigen Systems herangezogen werden können, weil in diesem Jahr noch bis 31. März das alte Punzierungsgesetz in Kraft war. Außerdem waren die Kontrollbeamten aus Gründen des Kundendienstes in den ersten Monaten hauptsächlich informativ und erst in weiterer Folge kontrollierend tätig.

Zu 1. und 2.:

Nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen hat sich das System bewährt, weil - ohne festgestellter Verschlechterung der Qualität der

kontrollierten Gegenstände - die angestrebte Verwaltungsvereinfachung und damit deutliche Einsparungseffekte erzielt worden sind.

Auf Grund der vorliegenden Kontrollergebnisse kann auch angenommen werden, dass die Verringerung der Anzahl der Kontrollen keine Auswirkung auf die Qualität der im Handel befindlichen Edelmetallgegenstände hat. Die Systemumstellung hat auch dazu geführt, dass Konsumenten und Gewerbetreibende für die Prüfungen und Punzierungen, die von privaten Firmen durchgeführt werden, privatwirtschaftlich kalkulierte Preise zu entrichten haben.

Zu 3.:

Durch die Neuregelung ist den Exporteuren kein Nachteil erwachsen. Bei Exporten in Vertragsländer des Übereinkommens über die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen ist eine entsprechende Punzierung möglich.

Zu 4.:

Am 31. März 2001 waren 5607 Händler, 907 Erzeuger und 353 Künstler beim Hauptpunzierungs und Probieramt gemeldet.

Derzeit sind 4279 Händler, 800 Erzeuger und 346 Künstler an 9729 Standorten beim Bundesministerium für Finanzen registriert.

Zu 5.:

Damals unterstanden alle Bediensteten dem Hauptpunzierungs- und Probieramt. Die Anzahl der an den einzelnen Standorten beschäftigen Bediensteten stellt sich wie folgt dar:

Hauptpunzierungs- Probieramt	und	5	Punzierungsamt Linz	4
---------------------------------	-----	---	---------------------	---

Zentralellabor	3	Punzierungsamt Graz	4
Punzierungsamt Wien I	22	Punzierungsstelle Salzburg	3
Punzierungsamt Wien II	4	Punzierungsamt Innsbruck	2

Zu 6.:

Die Anzahl der Punzierungen stellt sich wie folgt dar:

	Stückzahl
Punzierungsamt Wien I	558.014
Punzierungsamt Wien II	231.640
Punzierungsamt Linz	320.979
Punzierungsamt Graz	211.449
Punzierungsstelle Salzburg	154.754
Punzierungsamt Innsbruck	70.284

Zu 7. und 8.:

Zum Punzieren eingereichte Edelmetallgegenstände, die nach der damaligen Rechtslage einen Mangel aufwiesen, wurden mit Behebungsauftrag der Partei retourniert. Bei nicht behebbaren Mängeln durften sie nicht als "Edelmetallgegenstände' verkauft werden. Folgende Stückzahlen wurden so beanstandet:

	Stückzahl
Punzierungsamt Wien I	3.033
Punzierungsamt Wien II	1.138
Punzierungsamt Linz	3.141
Punzierungsamt Graz	1.634
Punzierungsstelle Salzburg	1.608
Punzierungsamt Innsbruck	311

Im Zuge von Nachschauen wurden Gesetzesübertretungen bestraft. Die Strafsumme betrug dabei umgerechnet 11.565,90 €.

Zu 9.:

Die Einnahmen (umgerechnet in Euro), die sich aus Punzierungsgebühren, Strafen und sonstigen Einnahmen zusammensetzen, beliefen sich auf:

	Euro
Zentrallabor	23.131,04
Punzierungsamt Wien I	735.963,51
Punzierungsamt Wien II	342.023,81
Punzierungsamt Linz	351.476,09
Punzierungsamt Graz	233.035,06
Punzierungsstätte Salzburg	150.528,91
Punzierungsamt Innsbruck	91.558,08
Summe	1.927.716,50

Zu 10.:

Die Einnahmen und Ausgaben (Schillingbeträge umgerechnet in Euro) betrugen:

Einnahmen: 1.927.716,50 €

Ausgaben: Personalkosten 1.467.895,20 €

Sachaufwand 362.304,40 €

gesamt..... 1.830.199,60 €

Überschuss 97.516,90 €

Zu den Fragen 11 und 12:

Großbritannien, Irland, Portugal, Frankreich, Spanien und die Niederlande haben obligatorische Punzierungssysteme, bei denen die Prüfung und Punzierung von einer staatlichen oder einer anderen unabhängigen Prüfstelle vorgenommen wird. Fakultative Punzierung, d.h. grundsätzlich Eigenpunzierung mit der Möglichkeit zur freiwilligen Drittparteikontrolle haben die Mitgliedstaaten Schweden, Belgien, Finnland, Dänemark und Italien. Ein System der reinen Eigenpunzierung haben Deutschland, Griechenland, Luxemburg und Österreich.

Zu 13 :

Die Frage bezieht sich offenbar auf das EuGH-Urteil "Houtwipper", welches besagt, dass EU-Mitgliedstaaten mit obligatorischen Punzierungssystemen verlangen dürfen, dass aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte, nicht von unabhängiger Stelle geprüfte Edelmetallgegenstände nach dem Import nochmals von einer unabhängigen Stelle geprüft und punziert werden müssen. Auch Österreich hat sich in der Vergangenheit immer auf dieses Urteil und damit auf das Recht zur neuerlichen Kontrolle importierter Edelmetallgegenstände berufen. Die Einführung der Eigenpunzierung in Österreich ändert daher nichts an der Tatsache, dass es einem EU-Mitgliedstaat möglich sein muss, sein innerstaatliches Prüfsystem auch bei importierten Gegenständen zur Anwendung zu bringen.

Zu 14.:

Die Verhandlungen zum 1993 erstmals vorgelegten Richtlinienvorschlag betreffend Arbeiten aus Edelmetallen sind bisher ergebnislos verlaufen. Die italienische Präsidentschaft hat die Verhandlungen wieder aufgenommen. Eine erste im Juli stattgefundene Sitzung der Ratsarbeitgruppe hat allerdings keine großen Veränderungen in den Haltungen der einzelnen Mitgliedstaaten gezeigt. Seitens der Staaten mit obligatorischen Punzierungssystemen, insbesondere Großbritannien, Irland und Portugal, wird die in Anhang III des Richtlinien-

Entwurfes vorgesehene Eigenpunzierung durch den Hersteller weiterhin abgelehnt. Einige Staaten mit obligatorischen Punzierungssystemen, z.B. Frankreich, Spanien und Niederlande, haben derzeit Prüfvorbehalte eingelegt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist ihrerseits mit keiner uneingeschränkten Zustimmung zu rechnen. Im Gegensatz dazu wurde von Deutschland, das ein System der Eigenpunzierung hat, die Richtlinie bisher abgelehnt, weil durch die derzeitige Ausgestaltung des Systems der Eigenpunzierung gemäß Anhang III des Entwurfes eine zu große Belastung für die kleinen Handwerksbetriebe befürchtet wird.

Auch Österreich hat sich vorbehalten, den Entwurf, insbesondere auf Grund der kürzlich vorgenommenen Änderungen des innerstaatlichen Punzierungssystems, nochmals genau zu überprüfen, sowohl was die möglichen größeren Belastungen der kleinen Betriebe durch die in der Richtlinie vorgesehene Ausgestaltung des Systems der Eigenpunzierung als auch die Wiedereinführung einer Drittparteikontrolle betrifft. Die italienische Präsidentschaft hat für Herbst die Vorlage eines neuen Kompromissvorschlages angekündigt, der zunächst abgewartet werden muss.

Zu 15.:

Am 1. April 2001 waren 1403 Verantwortlichkeitspunzen (damals Namenspunzen) beim Hauptpunzierungs- und Probieramt (HPPA) registriert. 2001 wurden 46 gelöscht und 204 neu registriert, 2002 wurden 152 gelöscht und 154 neu registriert.

Zu 16.:

Für die Registrierung wird keine eigene Gebühr eingehoben.

Zu 17.:

Die Standortkontrollen stellen sich wie folgt dar:

Finanzlandesdirektion (FLD)	2001	2002
Wien, Niederösterreich und Burgenland	1.678	3486
Oberösterreich	323	1215
Salzburg	198	645
Steiermark	185	775
Kärnten	145	280
Tirol	203	312
Vorarlberg	94	115

Zu 18.:

Trotz Bemühungen der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und des Bundesministeriums für Finanzen, die Gewerbetreibenden über die Einzelheiten der Gesetzesänderung umfassend zu informieren, waren viele Gewerbetreibende nur unzureichend (und zwar zu folgenden Prozent-Anteilen) unterrichtet:

FLD	2001			2002		
	gut	schlecht	gar nicht	gut	schlecht	gar nicht
Wien, NÖ und Bgld.	20	70	10	30	60	10
Oberösterreich	10	60	20	30	60	10
Salzburg	40	40	20	50	40	10
Steiermark	20	70	10	30	60	10
Kärnten	15	70	15	25	65	10
Tirol	50	35	15	50	40	10
Vorarlberg	30	50	20	50	40	10

Dadurch wurde in folgenden Fällen verwarnt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass mangels Aufzeichnungen die folgenden Zahlen Schätzwerte der Punzierungskontrollorgane sind:

FLD	2001	2002
Wien, Niederösterreich und Burgenland	500	200
Oberösterreich	30	160
Salzburg	60	170
Steiermark	90	260
Kärnten	60	120
Tirol	100	120
Vorarlberg	40	60

In folgenden schweren Fällen wurde gestraft:

FLD	2001	2002
Wien, Niederösterreich und Burgenland	7	58
Oberösterreich	5	13
Salzburg	0	23
Steiermark	1	16
Kärnten	0	3
Tirol	0	3
Vorarlberg	0	0

Zu 19.:

Eine Entziehung der Berechtigung zur Prüfung und Punzierung ist gemäß § 23 Abs. 2 Punzierungsgesetz nur dann möglich, wenn ein Täter bereits zweimal wegen Verstoßes gegen § 23 Abs. 1 Punzierungsgesetz bestraft worden ist. In der kurzen Zeitspanne seit Inkrafttreten der neuen Rechtslage ist ein solcher Fall noch nicht vorgekommen, auch weil es sich bei den in Frage kommenden Übertretungen um äußerst schwere, auch unter dem Aspekt des Betrugs zu sehende Delikte (z.B. Punzenfälschungen) handelt.

Zu 20.:

Im benannten Zeitraum wurden 83.500 Stücke überprüft.

Zu 21.:

Diese Überprüfungen erbrachten folgendes Ergebnis:

	Stückzahl
Feingehaltsangabe falsch	54
Feingehalt lag unter dem Mindestfeingehalt	33
Feingehaltsangabe fehlte	293
Unechte Teile waren nicht erkennbar	27
Verantwortlichkeitspunze fehlte	537
Prüfausrüstung fehlte oder war mangelhaft	357
Keine Abfuhr der Punzierungskontrollgebühr	800
Formale Fehler	1174
Prüfaufzeichnungen fehlten	67

Zu 22.:

Von den Punzierungskontrollorganen wurden folgende Proben zur Feingehaltsüberprüfung gezogen:

FLD	2001	2002
Wien, Niederösterreich und Burgenland	201	935
Oberösterreich	200	1078
Salzburg	30	103
Steiermark	85	365
Kärnten	40	135
Tirol	29	86
Vorarlberg	15	37

Im Folgenden wird die Anzahl der Proben aufgelistet, die von den Punzierungs-kontrollorganen an das Edelmetallkontrolllabor weitergeleitet bzw. im Zuge von Kontrollen der Münze Österreich AG (MÖAG) vom Edelmetallkontrolllabor selbst gezogen worden sind:

FLD	2001	2002
Wien, Niederösterreich und Burgenland	20	57
Überösterreich	27	107
Salzburg	0	56
Steiermark	10	20
Kärnten	5	10
Tirol	5	7
Vorarlberg	0	4
MÖAG	14	13

Zu 23.:

Für fehlerhafte Edelmetallgegenstände (dargestellt unter Punkt 21) wurden Verbesserungsaufträge erteilt und Strafen ausgesprochen.

Als Folge der Nachschauen wurde in 89 Fällen die Betriebsprüfung, in 11 Fällen die Zollfahndung und in einem Fall die Polizei eingeschaltet.

Zu 24.:

Die Anzahl der Strafverfügungen und die Summe der Strafen stellt sich wie folgt dar:

FLD	2001		2002	
	Anzahl	Summe (€)	Anzahl	Summe (€)
Wien, Niederöster-reich u. Burgenland	7	1.526	58	7.326
Oberösterreich	5	270	13	937
Salzburg	0	0	23	2000

Steiermark	1	50	16	1980
Kärnten	0	0	3	340
Tirol	0	0	3	850
Vorarlberg	0	0	0	0

Zu 25. und 26.:

Von den Finanzlandesdirektionen wurde folgende Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren an andere Behörden abgetreten:

FLD	2001	2002
Wien, Niederösterreich und Burgenland		7x Bundespolizeidirektion (BPD) Wien
Oberösterreich		1x Bezirkshauptmannschaft (BH) Linz Land
Salzburg		2x BPD Salzburg
Steiermark	1x BH Fürstenfeld 1x BH Feldbach	3x Magistrat (MAG) Graz 1x BPD Graz 1x BPD Wien
Kärnten		
Tirol		1x BPD Innsbruck
Vorarlberg		

Dem Bundesministerium für Finanzen war es leider nicht möglich, von den genannten Behörden Auskünfte über die verhängten Strafen zu erhalten.

Zu 27.:

Die Einnahmen durch die Punzierungskontrollgebühren stellen sich wie folgt dar:

Hauptzollämter	2001	2002
Wien = FLD Wien, NÖ u. Bgld.	363.552,37	781.598,42
Klagenfurt = FLD Kärnten	13.955,64	35.583,41

Linz = FLD OÖ	114.136,90	240.400,64
Salzburg = FLD Salzburg	15.605,91	72.882,28
Graz = FLD Steiermark	70.888,30	134.672,41
Innsbruck = FLD Tirol	27.099,37	59.064,71
Feldkirch = FLD Vorarlberg	6.546,59	18.288,83
BUNDESSUMME	611.785,08	1.342.490,70

Zu 28. und 29.:

Sowohl 2001 als auch 2002 wurden keine Edelmetallgegenstände nach dem Übereinkommen über die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen zur Punzierung eingereicht, damit wurden auch keine Feingehaltsprüfungen durchgeführt.

Zu 30.:

Es wurden folgende Feingehaltsprüfungen durchgeführt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Münze Österreich AG (MÖAG) nach dem Punzierungsgesetz verpflichtet ist, Gegenproben ihrer Edelmetall-Legierungen beim Edelmetallkontrolllabor durchführen zu lassen:

	2001	2002
Private	259	211
Gewerbetreibende	292	676
MÖAG	351	561

Zu 31.:

Sowohl für Privatpersonen als auch für Gewerbetreibende gelten gemäß § 1 der Punzierungsgebührenverordnung folgende Kostensätze:

	Euro
1 Für Strichproben pro Stück	10,90
2 Für Untersuchungen mittels Röntgenfluoreszenz-Spektrometer pro Stück	11,99
3 Für chemische Untersuchungen von Gold pro Stück	27,98
4 Für chemische Untersuchungen von Silber pro Stück	17,44
5 Für chemische Untersuchungen von Platin pro Stück	35,25

Zu 32.:

Durch das Edelmetallkontrolllabor wurden folgende Einnahmen (in Euro) erzielt:

	2001	2002
Private	2.823	2.300
Gewerbetreibende	8.360	16.758
MÖAG (Standard)	7.021	10.798
MÖAG (unvermutete Kontrolle)	328	445

Zu 33.:

Soweit bekannt, lassen Großbritannien und Irland Strichproben nur zu Voruntersuchungen zu. Die eigentliche Prüfung erfolgt mittels chemischer oder physikalisch-chemischer Methoden. Über andere Staaten liegen keine zuverlässigen Informationen vor.

Zu 34.:

Dem Bundesministerium für Finanzen sind nur die Gebühren in Frankreich bekannt, die (Angaben in Euro/Gramm) in folgender Höhe anfallen:

Platin	0,81
Gold (Feingehalt 750 und höher)	0,42
Gold (für niedrigere Feingehalte)	0,33
Silber	0,02

Zu 35.:

Soweit bekannt, haben von den EU-Beitrittskandidaten Tschechien, Slowakei, Ungarn, Polen, Malta, Lettland, Litauen und Zypern obligatorische, Slowenien und Estland fakultative Punzierungssysteme.

Zu 36.:

Durch die drastische Reduktion des für die Punzierung tätigen Personals waren zweifellos Kosteneinsparungen zu erwarten, die jedoch vor Durchführung der entsprechenden Maßnahmen nicht genau zu prognostizieren waren.

Zu 37.:

Zum Stichtag waren (und derzeit sind) 10 Bedienstete als Punzierungskontrollorgane und 2 Bedienstete im Edelmetallkontrolllabor tätig. Weitere 4 Bedienstete sind im Bundesministerium für Finanzen ausschließlich mit Punzierungsangelegenheiten befasst.

Zu 38.:

Auf Grund des Punzierungsgesetzes 2000 sind diesbezüglich keine Probleme entstanden, da dieses Gesetz - wie bisher - nur für den gewerbsmäßigen Import von Edelmetallgegenständen gilt und Einführen durch Privatpersonen daher nicht erfasst sind. Konsumenten, die aus ihrem Urlaub Edelmetallgegenstände mitbringen, können diese einführen, ohne die Gegenstände prüfen

oder punzieren lassen zu müssen. Sofern sie den Wunsch haben, den Feingehalt überprüfen zu lassen, können sie dies bei jedem Goldschmied oder auch bei den staatlichen Punzierungskontrollorganen oder beim Edelmetallkontrolllabor tun.

Zu 39.:

Der Zoll berechnet sich aus dem Transaktionswert (das ist in der Regel der Rechnungspreis der Ware zuzüglich der Versandspesen bis zur Zollgrenze) und dem Zollsatz in Prozenten, entsprechend der zolltariflichen Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur. An weiteren Eingangsabgaben fällt noch die Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 20 % an, die sich ihrerseits aus der oben angeführten Bemessungsgrundlage zuzüglich des Zolls berechnet. Der Zollsatz für Edelmetallgegenstände bewegt sich je nach tariflicher Einreihung zwischen 2 % und 4 % (beim Import aus Drittländern wie z. B. Taiwan, Thailand, China-Hongkong) bzw. ist frei (beim Import aus Präferenzonen nach Vorlage eines Präferenznachweises z. B. Türkei).

Zu 40. und 41.:

Finanzstrafverfahren wegen der Verletzung zollrechtlicher Bestimmungen beim Import von Edelmetallgegenständen sind statistisch nicht gesondert erfasst. Einschlägige Feststellungen könnten daher nur nach Befassung sämtlicher Zollämter getroffen werden, wären aber mangels der besonderen Erfassung trotzdem unvollständig. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Fragen nicht beantworte.

Zu 42.:

Die deutsch- und englischsprachige Servicebroschüre "ZOLL INFO - Tipps für die Einreise nach Österreich" (Stand 1. März 2003) informiert Einreisende aus Nicht-EU-Staaten über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Regelung der Einfuhrumsatzsteuer bei Gold, Goldbarren und Goldmünzen.

Aktuelle Informationen zur Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr von Edelmetallgegenständen aus Nicht-EU-Staaten stehen im Internet unter www.bmf.gv.at. Rubrik "Zoll&Reise" zur Verfügung.

Umfassende Inhalte zum Punzierungsgesetz 2000 für Erzeuger, Händler und Käufer in Form von "Häufig gestellten Fragen (FAQs)" sind im Internet unter der Rubrik "Finanzmarkt" zu finden. Zusätzlich können Formulare zur Registrierung und Punzierungskontrollgebühr und die rechtlichen Grundlagen kostenlos (Gesetz, Verordnung, Novelle) als Download-Version genutzt werden.

Zu 43.:

Auf Grund des EuGH-Urteils "Houtwipper" können EU-Mitgliedstaaten mit obligatorischen Punzierungssystemen verlangen, dass nicht von unabhängiger Stelle geprüfte Edelmetallgegenstände nach dem Import nochmals von einer unabhängigen Stelle geprüft und punziert werden. Da die Verantwortlichkeitspunkte eines österreichischen Herstellers der Punze einer unabhängigen Prüfstelle nicht gleichwertig ist, muss sie auch von Staaten mit obligatorischer Punzierung nicht anerkannt werden. Will ein österreichischer Hersteller von vornherein die Anerkennung seiner Ware in allen EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, muss er seine Edelmetallgegenstände vor dem Export von einer unabhängigen Stelle prüfen und punzieren lassen. Dies kann er dadurch, dass er seine Ware beim Edelmetallkontrolllabor in Wien nach den Vorschriften des "Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen" (sog. "Wiener Konvention"), bei welcher Österreich Mitglied ist, prüfen und punzieren lässt. Die nach dem Übereinkommen angebrachte Punze (sog. "CCM"-Punze) wird in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt.

Zu 44.:

Die Gebühren für Überprüfungen und Punzierungen nach dem Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen sind in § 2 der Punzierungsgebührenverordnung wie folgt festgesetzt:

	Euro
1. Für Platingegenstände pro Gramm	0,34
2. Für Goldgegenstände pro Gramm	0,33
3. Für Silbergegenstände pro Gramm	0,04
4. Für Platinuhren pro Stück	7,27
5. Für Golduhren pro Stück	4,36
6. Für Silberuhren pro Stück	0,94

Offensichtlich besteht aber für die österreichischen Exporteure von Edelmetallgegenständen kein Bedarf nach Punzierungen gemäß dem Übereinkommen, da in den Jahren 2001 und 2002 beim Edelmetallkontrolllabor keine einzige diesbezügliche Einreichung zur Prüfung und Punzierung erfolgt ist.